

Bleed Through  
Repaired Document

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittheilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 sind folgende:  
Der Urheber eines Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich glaubigste Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen.

Alle Einlagen, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Modellen etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

**Die Behörde für das Versicherungswesen — früher  
Behörde für Krankenversicherung**  
Ringstr. 15

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bzw. 5. 3. 84 errichtet. Derselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietstheile der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat. Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Die durch das Reichs-Krankenversicherungsgesetz der Aufsichtsbehörde bezw. der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte, von denen namentlich die Beaufsichtigung der im Bezirk bestehenden Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) und Baukrankenkasernen, die Prüfung und eventuell die Genehmigung der Statuten dieser Kasernen, sowie die Entscheidung über die Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Kassenzugehörigkeit und Unterstützungs- und Ersatzansprüche hervorzuheben sind.

2. Die durch das Hilfskassengesetz der höheren Verwaltungsbehörde bezw. der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte, insbesondere die Prüfung und eventuell Genehmigung der Statuten und die Beaufsichtigung der Kasernen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

3. Die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung.

4. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkasernen und die Gemeindefürsorge errichteten gemeinsamen Meldestelle.

5. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1905 errichteten Dienstboten-Krankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden hat.

6. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Invalidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung der Umtausch- und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs-, Fabrik-, Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.

7. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

8. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.

**Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.  
Näheres Inhaltsverzeichnis.**

**Baudeputation.**  
Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:  
Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präses der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit zwei juristischen Räten zur Verfügung, die an den Sektionssitzungen und Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme theilnehmen.

Die technisch-technische Spitze des Hochbau- und Ingenieurwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden drei technische Verwaltungsräte und zwar:  
für den Hochbau der Baudirektor,  
für das Ingenieurwesen der Oberingenieur  
und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor.

Diese drei obersten Bau-Beamten sind einander koordiniert und nehmen mit ihren regelmäßigen Vertretern und den ständigen Bezoehnten an den Sitzungen ihrer Sektionen und an Plenarversammlungen der Baudeputation den mit beratender Stimme theil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonntagabend jedes Monats.

Die Plenarversammlungen beruft der Präses der Baudeputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt. Es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die, in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Berathung wünschenswerth erscheinen lassen.

Ueber die Gliederung dieser Bureau's und ihrer Unterabtheilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit giebt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

**Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.  
Näheres Inhaltsverzeichnis.**

**Strassenreinigung in Hamburg.**  
Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Uebernehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Bau-Deputation als eine besondere Abtheilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abtheilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Ueberwachung der an Uebernehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausmuths, der Betrieb der Verbrunnungsanstalt, die Abfuhr von Schiffs- und Quallmuth, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Theil an die Siele angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstrassen ebenfalls von der Abtheilung für Strassenreinigung und Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs betrug Ende 1907 bei einer Strassenbreite von etwa 443 km rund 7 760 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 4 438 000 qm. Das gesammte Stadtgebiet ist in 12 Abtheilungen getheilt, deren jede von einem Abtheilungsaufscher, welchem der Aufscher für den Nachdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufscher-Abtheilung hat ein möglichst central gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und, mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit; die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Abwaschen der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmäßigen Nachdienst arbeiten in zehn Abtheilungen je zwei, in zwei Abtheilungen je drei Kehrmaschinen. Da eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 18 000 bis 20 000 qm, je nach Güte des Pflasters reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1 250 000 qm Fahrdammfläche gekehrt. Die Kehrmaschineneinheit beginnt um 11 Nachts.

Mit geringfügigen Ausnahmen werden beinahe alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich Nachts mit Kehrmaschinen und viermal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassenzüge dagegen sechs mal wöchentlich Nachts und sechs mal wöchentlich am Tage. Auf den einer beständigen Wartung bedürftigen Asphaltpflasterflächen sind zur Zeit 53 Einzelposten stationirt, welche sofort jede Verunreinigung zu entfernen und bei einsetzendem Regen oder Glätte die ganze Asphaltfläche leicht mit grobem Elbkie (Korngrösse 5-10 mm) zu bestreuen haben. Für den Radfahrverkehr werden zu beiden Seiten der Asphaltbahnen Streifen von 1 m Breite durch Ablegen von etwa hingerollten Kiesel frei gehalten. Die gründliche Reinigung des Asphalts erfolgt Nachts durch Spülung von Hydranten oder durch Abwaschen mit Wasserwagen und Gummischleibern.

Im Sommer werden, mit Ausnahme einiger Strassen am südlichen Elbufer, sämtliche Strassen zwei Mal täglich besprengt. An besonders heissen und staubigen Tagen wird eine grosse Zahl Strassen und frei gelegener Plätze drei Mal besprengt. Bis 11 Morgens werden zu beiden Seiten der strassen Streifen von ca. 1 m Breite im Interesse der Radfahrer unbesprengt gelassen.

Eine Besprengung von Fusswegen mit Handwasserwagen geschieht nur auf denjenigen von Anlagen, Wasserzügen etc. belegenen Promenaden, an welchen Anlieger nicht vorhanden sind.  
Die Besprengung der Fahrdämme erfolgt mit 91 Wasserwagen von 1,5 cbm Inhalt. Die Wagen werden direct vom Hydranten gefüllt und versprengt das Wasser aus vier dicht über dem Pflaster angebrachten Sieben (Miller'sches Patent). Die Sprengweite eines Wagens mit dieser Sprengrichtung beträgt etwa 7,5 m. In neunstündiger Arbeitszeit vermag ein Wasserwagen etwa 100 000 qm zu besprengen.

Die Ausführung der Schnee- und Eisarbeiten erfolgt nach einem feststehenden Organisationsplane, nach welchem jede Aufseherabtheilung in zehn Bezirke eingetheilt ist, die wieder je einem Vorarbeiter unterstellt sind. Zu den ca. 550 ständigen Mannschaften der Strassenreinigung treten bei Schneefall ohne Weiteres ca. 300 Arbeiter des Ingenieurwesens, ausserdem werden nach Bedarf bis 2500 fremde Hilfsarbeiter, die täglich von Zahnmeistern ausgelohnt werden, angenommen. Die Schneefahrt erfolgt bei vollen Betrieben mit ca. 750 Schneekarren und ca. 280 Bockwagen im Accord. Die Kosten der Schnee- und Eisarbeiten betragen, wenn mit vollem Betrieb gearbeitet wird, bis 20 000 Mk. pro Tag.

Die Anzahl der öffentlichen Bedürfnisanstalten, deren Reinhaltung der Strassenreinigung obliegt, beträgt zur Zeit 254 mit 904 Pissoirständen und 508 Klosettstellen. Jede Anstalt wird täglich wenigstens einmal, viele Anstalten zwei bis viermal gereinigt; ausserdem erfolgt ein resp. zwei Mal wöchentlich eine gründliche Reinigung.

Die Abfuhr des von den Tag- und Nacht-Kolonnen zusammen gebrachten Strassenkehrichts ist im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben, die sich die vorgeschriebenen eisernen Abfuhrwagen selbst zu beschaffen haben. Der gewonnene Kehricht ist Eigenthum der Uebernehmer. Innerhalb des städtischen Gebiets darf überhaupt kein Kehricht abgeladen werden, (der am Tage zusammengebrachte Kehricht wird in unterirdischen Gruben, von denen zur Zeit 190 vorhanden sind, zur nachträglichen Abfuhr untergebracht), ausserhalb desselben, auf hamburgischem Gebiet, muss der Kehricht sofort landwirthschaftlich verwendet, d. h. durch Unterflügen unschädlich gemacht werden. Der Uebernehmer hat die Anzahl der zu stellenden Wagen so gross zu bemessen, dass mit Schluss des Dienstes der Nachtkolonnen die Abfuhr des Kehrichts beendet ist.

Die Abfuhr des Hausmuths ist ebenfalls im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben. Die Hausmuthgefässe sind von den Einwohnern an den Abfuhrtagen rechtzeitig, jedoch vom 1. April bis 30. September nicht vor 10 Abends, vom 1. October bis 31. März nicht vor 8 Abends auf die Strasse zu stellen und Morgens bis 8 wieder von der Strasse zu entfernen. Die Abfuhr beginnt Abends um 11 und muss Morgens 7 beendet sein. Aus dem städtischen Freihafegebiet sowie von den städtischen Krankenhäusern erfolgt die Abfuhr siebenmal wöchentlich, während der Hausmuth aus St. Pauli, Neustadt, Altstadt und St. Georg dreimal wöchentlich, aus den übrigen Stadttheilen zweimal wöchentlich abgefahren wird. Zur Abfuhr aus dem städtischen Elmsbittel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Barmbeck, Uhlenhorst und Hohenfelde, welche dem auf der Gest. gelegenen, haauburgischen Landgebiet beinahebart sind, und etwa 375 000 Einwohner umfassen, werden holzerne, abgedeckte, im Besitz des Abfuhrübernehmers befindliche Federwagen von ca. 7 cbm Inhalt benutzt. Die Abfuhrstoffe aus diesem Gebiet sind Eigenthum des Abfuhrübernehmers und müssen bei Verwendung von Straßen ausserhalb des Stadtgebietes sofort landwirthschaftlich verwendet, d. h. durch Unterflügen unschädlich gemacht werden. Jegliches Auswaschen des Urnaths nach verwertbaren Gegenständen ist verboten.

Aus dem übrigen Stadtgebiet mit 423 000 Einwohnern wird der Urnath mit statusecht gestellten, besonders construirten eisernen Abfuhrwagen von 4 cbm Inhalt nach der Verbrunnungsanstalt für Abfuhrstoffe am Bulkerdeich

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt

gef  
sch  
der  
lan  
dav  
für  
Da  
Ve  
Ja  
ist  
gr  
St.  
wä  
463  
ve  
au  
ge  
gel  
ein  
hy  
Gr  
sh  
tri  
na  
18  
elt  
sei  
Wf  
Inl  
Je  
Fü  
de  
gä  
Oe  
zu  
wi  
au  
we  
ge  
Ce  
gä  
Oe  
br  
zu  
Di  
zu  
ke  
zu  
sü  
Sp  
zu  
ur  
de  
de  
Sc  
Er  
W  
ze  
vc  
Ni  
so  
Vi  
ni  
ar  
h  
zu  
in  
al  
th  
Di  
in  
E  
ei  
w  
w  
St  
U  
di  
di  
di  
tt  
N  
b  
li  
e  
d  
B